



Godelhausen, den 14.02.2023

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Unser Aktenzeichen :

< S 7 AS 707/21 > „ Teilhabe – Verfahren “

< S 7 AS 700/22 >

„ Teilhabe - Staatsideologie + Klima – Verfahren “

< S 7 AS 470/22 > „ Inflation + Regelsatz “

< S 7 AS 857/21 > „ Corona – Verfahren “

Sehr geehrte Damen und Herren . . .

Ich werde bemüht sein einigermaßen exakt formuliert und in Kürze, den nach meiner Ansicht doch einfachen Sachverhalt zu beschreiben. Soweit ich diesen § 105 Abs. 1 bzw. das Sozialgerichtsgesetz verstanden bejahe ich die Entscheidung des Gericht. Soweit ich die rechtlich für mich verbindlichen Grundlagen der BRD zutreffend verstanden habe sollte die Angelegenheit, dem Sprachgebrauch des Paragraphen folgend, wirklich keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art mehr aufweisen. Und der Sachverhalt – ich verweise auf den zugegebenermaßen umfangreichen Schriftverkehr, so auch die mit diesem Schreiben eingereichten Anlagen – sollte somit " eigentlich " geklärt sein. Dieses „ Eigentlich “ charakterisiert die wesentlichen Schwierigkeiten, welche ich dabei trotzdem sehen muss. Nach meinen Wertigkeiten orientiere ich mich alleinig am deutschen Grundgesetz.

Ich erkenne dabei Recht, welches deutlich von den nachrangigen gesetzlichen Grundlagen unseres Zusammenleben dabei klar zu unterscheiden ist. Soweit ich es verstanden habe; ein Gespräch mit einem Anwalt wegen so von mir bezeichneten Wohnraumbeschaffungskosten, AZ S 6 AS 721/22, war hilfreich; wird Ihre Berufsausübung dagegen unterschiedlich gehandhabt. Sie trennen in einzelne Verfahren und verlieren sich dabei im formal Juristischem. Ich dagegen sehe das Gesamte. Schließlich betrifft es ja (m)ein gesamtes Leben.

Ihre Arbeit ist vorrangig die Auslegung bestehender Gesetze. Sicherlich auch im Einklang mit geltendem Recht. Nur. Es gibt zu viele Gesetze. Oder eben auch zu wenige. Gesetze, welche letztendlich dann unser Zusammenleben bestimmen, sind politisch geprägt. Im Speziellen beim " Konstrukt Hartz IV ", jetzt ja mit dem neuen Namen " Bürgergeld ", wurde und wird die dabei sicherlich verantwortungsvolle und arbeitsmarktpolitische Zielsetzung jedoch alleinig von machtpolitischen und rein marktwirtschaftlich orientieren Interessen geprägt. Die Politik handelt in Sachzwängen, so dass der im Grundgesetz postulierte Sozialstaat seit der „ Wende 1989 “ als Auslaufmodell gewertet werden muss !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf :

Mein Vermieter und auch Nachbar arbeitet beim Ordnungsamt. Wir haben seit nun mehr als 3 Jahren ein sehr gutes Einvernehmen. Und mittlerweile kennt er meine psychischen Auffälligkeiten. Es macht ihm immer noch richtig Spaß, mich gelegentlich zu 'foppen'. Und er weiß, dass es für mich nahezu unmöglich ist im normalen, also dem lohnabhängigen, Arbeitsmarkt unter zu kommen. Herr Uwe Friebe; Leiter der Strassensozialarbeit Göttingen und von 2000 - 2003 dort mein Vorgesetzter in einem Beschäftigungsverhältnis benannt als "Linux-Lernbüro", er war zu der Zeit Ratsherr in Göttingen im Bereich Arbeit und Soziales; wird es Ihnen ebenfalls bestätigen. Das strittige „Gutachten“ attestiert zudem eine nicht vorhandene "Vermittlungsfähigkeit" ! Und Ja. Wir haben immer noch Kontakt miteinander. Zwar online. Aber Kontakt.

In der Anlage „Teilhabe“ habe ich eine EU-Parlamentsanfrage von 2021 angegeben. Personen mit einer ähnlichen Prägung wie meine Person, allgemein im Spektrum Autismus, sind überproportional von Erwerbslosigkeit betroffen. Das hat ganz sicher nichts mit Dummheit oder einer „Hängemattenmentalität“, also Faulheit, zu tun. Es ist einfach so. Und 'überproportional' bedeutet ÜBERPROPORTIONAL. Die Statistik, so auch Wissenschaft, ist dabei eindeutig.

Es ist eine ganz normale und i.d.S. strukturelle Diskriminierung allererster Güte.

Wie im Abschnitt „Inflation + Regelsatz“ zusammenfassend erläutert bedeutet Erwerbslosigkeit in der Realität immer ein klein bisschen weniger Geld für den Lebensunterhalt, also dieses 'sozio-kulturelle Existenzminimum', zur Verfügung zu haben. Ohne ausreichend finanzielle Möglichkeiten kann man zwar Patente anmelden, diese Rechtsansprüche – in dem Sinne also Eigentum im Sinne des Art. 14 GG – aber nicht umsetzen. Man bekommt zwar Verfahrenskostenhilfe, bei der lt. Auskunft eines Patentanwalt gerade mal 1 Arbeitsstunde bezahlt wird, und bei einem Rechtsanspruch von 20 Jahren ist es dann ganz normal erst nach 10 Jahren den ersten Prüfbescheid zu bekommen. Sie können da gerne bei : www.humanearthling.org/patent#sand : nachschauen. Mit der Situation 'Erwerbslos' funktioniert es einfach nicht. Nicht bei einer im SGB II so bestehenden gesetzlichen Handhabung in Form einer reinen Existenzsicherung, gepaart zudem mit einem Rechtsgefüge, welches vom BVerfG so definiert wurde, dass letztendlich 30% weniger immer noch als lebensnotwendiges Existenzminimum gewertet werden darf. Mehr im Abschnitt „ Inflation + Regelsatz “ !

Auf die Frage meines Vermieters warum ich das mache, also mich mit den Ämtern und ebenso den Gerichten auseinander zu setzen, habe ich ihm erklärt, dass es nur darum geht dem Trend entgegenzuwirken und als Idealwert das deutsche Modell in die EU zu transformieren, anstatt den Standard einer EWG irgendwann dann in Deutschland zu haben. In der Anlage HvB dazu einer Seite benannt als " Zur Wertigkeit der Deutschen Nation ". In HvB geht es aber um ein Buchprojekt zu Hildegard von Bingen. Das ist mit Ausgaben, also ganz normalen Vorlaufkosten, verbunden, welche so eine solche Betätigung als reines Hobby erscheinen lassen. Und eben „geistiges Eigentum“ gänzlich ohne jedes Profitstreben ~ NonProfit ~ und somit Verlust dieses „Eigentum“

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf :

im Sinne des Art. 14 GG nur als Allgemeingut anzusehen, und somit dem Gemeinwohl etwas Gutes zu tun. Damit kann ich mich noch gut identifizieren. Aber irgendwie fehlt da vollkommen die Sinnhaftigkeit. Gerade aber auch das Leben ohne den Bezug von Sozialleistungen verwirklichen zu können !. Was so im Buddhismus als „rechter Lebenserwerb“ bezeichnet und integraler Bestandteil der Lehre des Buddha Gautama ist. Und schon sind wir bei der Weltanschauung. Und das ist Artikel 4 Grundgesetz . . .

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich und es wird auch im Grundgesetz eine ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Wir können da gerne den Dalai Lama mal als fachliche Autorität fragen. Aber das soll keinesfalls Inhalt und Umfang des Verfahren mit dem Aktenzeichen < S7 AS 707/21 > sein. In dem Verfahren AZ S 7 AS 700/22 dagegen doch !

= Das [Schreiben vom 28.11.2022 Seite 3](#) wegen der Verwendung des Plural " Beklagten " !

Prinzipiell bin ich mit der Handhabung eines 'Gerichtsbescheid' aber einverstanden. Gerade bei dem mich persönlich betreffenden „Teilhabe – Verfahren“ gibt es sicherlich mit Einverständnis der " Beklagten " geeignete Lösungsansätze, um den gesetzlichen Grundlagen und gerade auch der geltenden Rechtsordnung BRD entsprechend eine Handhabung im gegenseitigen und gemeinsamen Interesse ausarbeiten zu können.

Auszug aus dem Schreiben S 6 AS 721/22 an das Sozialgericht Speyer vom 28.11.2022 !

Wegen der nun folgenden Ausführungen verweise ich auf das Schreiben von Herr Peter Simon an die [Gerichtsbarkeit mit Datum vom 09.11.2022](#) in Namen und Auftrag der hier in diesem Verfahren zuerst genannten Beklagten, also dem ' Jobcenter Landkreis Kusel '. Jedoch bin ich gar nicht mehr so sicher, ob das ' Jobcenter ' überhaupt noch für mich zuständig ist. Eigentlich, und es erscheint so auch dem Recht und Gesetz entsprechend, ist das Sozialamt des Kreisverwaltung Kusel für mich als Bürger / Mensch mit Behinderung, wie nach einer [Begutachtung im Auftrag der Beklagten im November 2020](#) attestiert, ganz bindend und verbindlich zuständig. Auch wurde bereits ein Antrag in dem Sinne, jeweils bei Landkreis und Kreisverwaltung in Kusel gestellt. Ich habe nicht nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt. Ich habe also Sozialhilfe (SGB XII), Hilfen zur Gesundheit ~ Gesundheitshilfe (§§ 47 ff. SGB XII), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII), Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 ff. SGB XII) und natürlich auch u.A. Eingliederungshilfe (SGB IX §§ 90–150) beantragt. Dazu mehr im [Abschnitt "Inkompetenzkompetenzen"](#) in meinem Schreiben vom 24.11. an die Beklagten, also Landkreis und auch Kreisverwaltung Kusel. Für das Gericht ist so Eindeutigkeit gewahrt. Und auch für Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon ist es so sicherlich auch nicht so die gravierende Umstellung !

Die Leistungsträger sind schließlich verpflichtet, den wirklichen Willen des Antragstellers zu erforschen und das Anliegen der Antragstellenden auszulegen (BSG 28.10.2009 - B 14 AS 56/08 ER; allg. Beratungspflicht § 14 SGB I, besondere nach § 14 Abs. 2 SGB II) und den Antrag entsprechend auszulegen (§ 2 Abs. 2 SGB I) und dafür Sorge zu tragen, dass sachdienliche und vollständige Anträge gestellt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Wie schon vorab erwähnt. Ein Gespräch mit einem Anwalt wegen so von mir bezeichneten Wohnraumbeschaffungskosten, AZ <S 6 AS 721/22> war hilfreich. Empathie, so jedenfalls meine Erfahrung im Leben, schadet auch im Umgang mit Amt und Gericht ganz sicher nicht !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: http://www.erwerbslosenverband.org :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf :

SIEHE DAZU AUCH Seite 20 der Anlage mit der Äußerung zu dem „Teilhabe – Verfahren“ . . .

: AUSZUG : Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 Seite 6 :

< S7 AS 707/21 > „ Teilhabe “: **AUSZUG Seite 3 / 48 : (4)**

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.pdf]

Bzw. Seite 7 der Anlage mit der Äußerung zu dem „Teilhabe – Verfahren“ . . . Gutachten und so ? + ! = Seite 20 der Äußerung „Teilhabe – Verfahren“ . . .

Anfrage des EU-PARLAMENT - O-000017/2021 - mit Datum vom 17.3.2021 Autismus und inklusive Beschäftigung

= Seite 14 + Seite 20 des Schreiben Äußerung zum „Teilhabe – Verfahren“ . . .

< S 7 AS 700/22 > „ Teilhabe - Staatsideologie + Klima – Verfahren “

Es steht da Alles im Schriftsatz an das LSG RLP und im Schreiben vom 28.11.2022 SG Speyer !

< S 7 AS 470/22 > „ Inflation + Regelsatz – Verfahren “

Siehe dazu einfach nur das Schreiben mit Datum vom 24.07.2022 auf Seite 1 / 1 unten :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_regelsatz.pdf]

Situation Heute. Mit Einführung dieses 'Bürgergeld' wurde nur unzureichend die Inflation / Kostensteigerung berücksichtigt, so auch der Zeitraum seit Zahlung der letzte Einmalpauschale völlig vernachlässigt. Die anhaltende Kostensteigerung von 2023 wird ebenso nicht zeitnah berücksichtigt !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_003_anlage_aktuelle-sozialpolitik.html]

Wesentlich dabei als Entscheidungsgrundlage der Gerichtsbarkeit . . .

Der Gesetzgeber hat ... Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht. (BVerfG 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 ua, Rn. 140) Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten. (BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144)

< S 7 AS 857/21 > „ Corona – Verfahren “

Da ging es ja eigentlich nur um die fehlende Krankenversicherung, um einen Impfschutz bei den nachweisbar vorhandenen Nebenwirkungen zu gewährleisten. Und ganz prinzipiell um die Kostenerstattung von FFP-3-Masken, Filtrierfähigkeit 99,9%, statt der Anschaffung dieser staatlich verordneten FFP-2-Masken mit nur 94% Schutzfaktor. Ein günstiges Angebot bei Amazon gewährleistete die gleichen Anschaffungskosten. Ebenso wie bei der immer noch nach ca. 3½ Jahren fehlenden KV geht es auch bei einem wirklich sicheren Schutz gegen diese anzunehmend gen-manipulierten Mutanten aus Wuhan ganz eindeutig um Art. 4 GG ! Wegen der Krankenversicherung ? + ! Seite 23 + 24 in der Anlage 'Äußerung' „ Teilhabe “.

Hochachtungsvoll + MFG

Arno Wagener

: **ANLAGE** : Schreiben vom 13.02.2023 Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel [2 Seiten] incl. dem dabei angefügten Nachweis meiner schriftstellerischen Befähigung [10 Seiten] für die Damen dort. Übergreifend für alle Verfahren 'Äußerung' „ Teilhabe “ [26 Seiten]

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20230213_kv_behindertenrecht.pdf]

[+ HvB + http://www.humanearthling.org/project/book/book_001_hvb_preview.pdf + HvB +]

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf]



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail / diesen Text erneut ausdrucken.

• **Kreative Planung** • | **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :